

(Version 29.07.2025)

**Vereinbarung über die Rechts- und Vermögensnachfolge
(Verschmelzungs- und Übertragungsvertrag nach BGB)**

zwischen

der **Forstbetriebsgemeinschaft Dreiländereck w. V.**,
vertreten durch den Vorstand,
Sitz in Kandern

und

der **Forstbetriebsgemeinschaft Kleines Wiesental w. V.**,
(künftig Forstbetriebsgemeinschaft Kandern w. V.)
vertreten durch den Vorstand,
Sitz in Kandern

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Forstbetriebsgemeinschaft (im Folgenden FBG) Dreiländereck hat mit Beschluss der **Mitgliederversammlung** vom 20.10.2025 den Beitritt zur FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern) beschlossen. Die FBG Kleines Wiesental hat mit Beschluss der **Vertreterversammlung** vom 07.10.2025 der Aufnahme ehemaliger Mitglieder der FBG Dreiländereck zugestimmt. Der Beschluss soll zum (01.01.2026) wirksam werden.

Aus Anlass des Beitritts der FBG Dreiländereck zur FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern) wird nachstehende Vereinbarung über die Rechts- und Vermögensnachfolge getroffen.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Datum 01.01.2026 tritt die FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern) in sämtliche Rechte und Pflichten der FBG Dreiländereck ein, soweit diese nicht zum Gegenstand des Liquidationsverfahrens über das Vermögen der FBG Dreiländereck gemacht werden. Zu diesem Zweck übergibt die FBG Dreiländereck der FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern) ein Verzeichnis über sämtliche Forderungen aus Rechtsgeschäften gegenüber Dritten, und, soweit vorhanden, noch nicht getilgter Verbindlichkeiten der FBG Dreiländereck gegenüber Dritten.

(2) Zu den Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 1 zählen auch diejenigen, die aus dem Innenverhältnis der FBG Dreiländereck gegenüber den Mitgliedern als auch umgekehrt den Mitgliedern gegenüber der FBG Dreiländereck entstanden sind.

§ 3

Geräte, Fahrzeuge und Material

Die im Eigentum der FBG Dreiländereck stehenden Fahrzeuge, Geräte (Büroausstattung, Werkzeuge) sowie das angeschaffte Material (Bürobedarf, Farbsprühdosen, Fahrzeugzubehör, Spritzmittel etc.) werden in einer Liste aufgeführt und als Anlage dieser Vereinbarung beigelegt. Mit dem Datum des 01.01.2026 geht das Eigentum hieran und an Geldmitteln auf die FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern) ohne Zahlung eines Kaufpreises über. Der Eigentumsübergang wird durch die Übergabe der Liste vollzogen.

Die bisherigen Vereinsmitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Zuwendungsverhältnisse

(1) Mit dem Datum des 01.01.2026 tritt die FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern) in eventuell noch vorhandene, über dieses Datum hinausreichende, zwischen dem Land Baden-Württemberg und der FBG Dreiländereck bestehende Zuwendungsverhältnisse (Vorgangsnummern: genaue Bezeichnung, Aktenzeichen und Datum) mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere den Nebenbestimmungen, ein.

(2) Die FBG Dreiländereck händigt der FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern) sämtliche Unterlagen aus den in Absatz 1 genannten Fördervorgängen aus (Zuwendungsbescheide, sonstiger Schriftverkehr).

(3) Eine Übernahme der Rechte und Pflichten aus den Zuwendungsverhältnissen wird nur wirksam, sofern die Bewilligungsbehörde (RP Freiburg, Abt. Forstdirektion) durch einen diesbezüglichen Genehmigungsvermerk ihr Einverständnis hiermit erklärt.

§ 5

Haftung

Bis zum Datum des Rechts- und Vermögensübergangs haften sowohl die FBG Dreiländereck als auch die FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern) für die zwischenzeitlich entstandenen Verbindlichkeiten getrennt. Dies gilt sowohl für die Fälle vertraglicher als auch deliktischer Haftung.

§ 7

Übergang der Mitgliedschaft

Die bisherigen Vereinsmitglieder der FBG Dreiländereck werden mit deren vollzogenem Beitritt Mitglieder der FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern) mit allen Rechten und Pflichten. Jedes ehemalige Mitglied der FBG Dreiländereck kann der neuen Mitgliedschaft in der FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern) widersprechen.

§ 8

Arbeitsverhältnisse

FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern) tritt in die Dauerschuldverhältnisse der FBG Dreiländereck ein. Dies gilt auch für die Arbeitsverhältnisse.

§ 9

Inkrafttreten, Schriftform

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der FBG Dreiländereck und der Zustimmung der Vertreterversammlung der FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern). Sie wird wirksam, nachdem sie von allen Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Alle Beteiligten erhalten eine Ausfertigung. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind jeweils durch alle Beteiligten mit Unterschrift zu bestätigen.

Forstbetriebsgemeinschaft Dreiländereck

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand

Forstbetriebsgemeinschaft Kleines Wiesental (künftig Forstbetriebsgemeinschaft Kandern)

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand

Genehmigungsvermerk der Bewilligungsbehörde

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Forstdirektion

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand